



Rechnungshof
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 3. Juni 2026
GZ 2026-0.403.626

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Pensionskassengesetz, das Betriebspensionsgesetz, das Einkommensteuergesetz, das Landarbeitsgesetz 2021 und das Pensionskassenvorsorgegesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) nimmt zu dem mit Schreiben vom 8. Mai 2026, GZ: 2026-0.356.515, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Der vorliegende Entwurf sieht unter anderem eine Steuerfreiheit für nicht prämiengünstigte Eigenbeiträge (Art. 4 Z 1 und 4 des Entwurfes – Änderung des Einkommensteuergesetzes) und die Versteuerung mit der Hälfte des Steuersatzes von Zahlungen für Pensionsabfindungen aus Pensionskassen auf Grundlage von § 7 Abs. 2a Pensionskassenvorsorgegesetz (Art. 3 Z 4 des Entwurfes – Änderung des Betriebspensionsgesetzes) vor.

Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen des vorliegenden Entwurfes ist darauf hinzuweisen, dass die Erläuterungen keine Ausführungen enthalten, wie die – in § 25 Abs. 1 Z 2 lit. a i.V.m. § 124b Ziffer „(erstes) XXX“ EStG 1988 angeordnete – rückwirkende Steuerfreiheit der bisher nicht begünstigten Eigenbeiträge ab 2021 in der Praxis vollzogen werden soll. Ohne genaue Vorgaben im Hinblick auf die Abwicklung bzw. Rückabwicklung bedeutet dies sowohl für die betroffenen Steuerpflichtigen (überwiegend Pensionisten) als auch für die Finanzverwaltung ab dem Jahr 2027 einen bürokratischen Mehraufwand, weil unzählige Einkommensteuerbescheide bzw. Arbeitnehmerveranlagungen im Nachhinein korrigiert werden müssten. Dieser Mehraufwand auf Seiten der Finanzverwaltung wird in den Erläuterungen nicht angesprochen oder beziffert.

Zudem geht das Finanzministerium in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung für jedes Jahr gleichbleibend von Steuermindereinnahmen in Höhe von 5 Mio. EUR aus. Die Erläuterungen enthalten jedoch keine Ausgangsgrundlagen für diese Schätzung und berücksichtigen auch allfällige höhere Beitragszahlungen für betriebliche Altersvorsorgen nicht, sofern die mit dem Entwurf beabsichtigte

Anreizwirkung für eine vermehrte Inanspruchnahme betrieblicher Altersvorsorgen eintritt. Im letztgenannten Fall würden die Beitragszahlungen und damit auch die Steuerausfälle höher steigen als prognostiziert.

Da aus den angeführten Gründen die Herleitung dieser konstant gleichbleibenden Beträge nicht nachvollziehbar dargestellt ist, entsprechen die Erläuterungen insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Daniela Pristusek